

**Beschluß des Kleinen Rathes
vom 13. May 1817, betreffend die Be-
obachtung der Obrigkeitlich verhängten
Warnungsverriße.**

Nach Anhörung eines sorgfältigen Berichts und Gutachtens der Ebl. Justiz-Commission über die auftragsgemäß berathene Frage: Ob es nöthig seye, noch etwelche Vorschriften zu erlassen, damit die Verhängung Obrigkeitlicher Warnungsverriße über hiederliche Leute, ihren Zweck gehörig erreiche, und hingegen solche Nachtheile vermieden werden, welche auf verschiedene Art, und besonders auch etwa dadurch entstehen könnten, wenn die Heimathsgemeinden, weil sie der Folgen ent schlagen sind, in Beaufsichtigung solcher Subjecte nachlässig werden, hat der Kleine Rath erkannt: Es seyen einstweilen keine hinreichenden Gründe dazu vorhanden, und soll es daher bey den bestehenden Verordnungen sein Bewenden haben, indem die Ebl. Kantons-Policey-Commission lediglich beauftragt wird, auf genaue Beobachtung und Handhabe derselben zu halten.

Zugleich ertheilen aber UH Herren und Oberrn bey diesem Anlasse sämtlichen Ebl. Oberämtern

den Auftrag, ihre untergeordneten Gemeinden und die Gemeindevorstände von Zeit zu Zeit bey vorkommender Mittheilung solcher Warnungsverläufe auf die Gefahren und Nachtheile aufmerksam zu machen, welche aus unvorsichtiger Aufenthaltsgeldung solcher Leute entspringen können.

Beschluß des Kleinen Rathes vom 20. May 1817, betreffend die Dauer der Dienstzeit derjenigen Officiere des ersten Bundesauszuges, welche schon bey dem Succurs-Regiment gedient haben.

Der Kleine Rath hat, nach Anhörung eines Berichts und Antrags der Ebl. Militär-Commission, betreffend die Frage: inwiefern der §. 26. des neuen Militär-Gesetzes vom Christmonath 1816, welcher die Dienstzeit der Officiere aller Waffen des ersten Bundesauszuges auf 12 Jahre festsetzt, auch auf diejenigen Officiere anzuwenden sey, die bey dem bisherigen Succurs-Regimente Officiersstellen bekleidet haben, erkannt: Es solle in Anerkennung dieses Grundsatzes, aber zugleich